



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 29.06.2011 – 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

209. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. Juni 2011 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik veröffentlicht am 8. Juni 2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 166, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Änderungen in § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Der Abschnitt Struktur des Studiums lautet wie folgt:

Das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik besteht aus:

- (1) Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) (18 ECTS)
 - Pflichtmodul „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, 6 ECTS (STEOP 1)
 - Pflichtmodul „Programmierung“, 6 ECTS (STEOP 2)
 - Pflichtmodul „Technische Grundlagen und Systemsoftware“, 6 ECTS (STEOP 3)
- (2) Pflichtmodulgruppen (156 ECTS)
 - Pflichtmodulgruppe A Wirtschaftsinformatik, 54 ECTS Punkte
 - Pflichtmodulgruppe B Wirtschaftswissenschaften, 30 ECTS Punkte
 - Pflichtmodulgruppe C Informatik, 36 ECTS Punkte
 - Pflichtmodulgruppe D Allgemeine Grundlagen, 12 ECTS Punkte
 - Pflichtmodulgruppe E Strukturwissenschaften, 24 ECTS Punkte

Die Bachelorarbeit im Ausmaß von 12 ECTS ist im Rahmen des Praktikums Wirtschaftsinformatik zu erstellen.

- (4) Pflichtmodul „Freifächer“ (6 ECTS)

Änderungen im Abschnitt Modulbeschreibung

Änderung der ECTS-Punkteanzahl in der Überschrift:

- (1) Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) (18 ECTS)

Im gesamten Curriculum wird in den Modulbeschreibungen bei jedem Modul, wo in den

verpflichtenden Voraussetzungen das Modul MBT (STEOP4) bzw. MBT (STEOP3) (in Folge eines Schreibfehlers) genannt ist folgende Änderung durchgeführt:
Das Modul MBT (STEOP4) wird aus den verpflichtenden Voraussetzungen gestrichen und in die empfohlenen Voraussetzungen als Modul MBT übernommen.

In

Pflichtmodul GWI Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, 6 ECTS (STEOP 1)

wird eine Lehrveranstaltung geändert:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>ECTS</i>
OL Einführung in Anwendungsgebiete der Informatik	1	1
UE Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2
VO Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Infrastruktur)	2	3

In

Pflichtmodul PRG Programmierung, 6 ECTS (STEOP 2)

wird die Lehrveranstaltungsbeschreibung im 1. Kasten angepasst auf:

Den Studierenden werden Programmierkenntnisse anhand einer prozeduralen und objektorientierten Programmiersprache vermittelt. Die Studierenden sind befähigt einfache algorithmische Aufgabenstellungen zu lösen und programmiertechnisch umzusetzen.

Das Pflichtmodul MBT Mathematische Basistechniken wird aus dem Abschnitt (1) Studieneingangs- und Orientierungsphase entfernt.

Änderung der ECTS-Punkteanzahl in der Überschrift:

(2) Pflichtmodule – insgesamt 156 ECTS-Punkte

In

Pflichtmodul MOD Grundlagen der Modellierung, 6 ECTS

wird im 1. Kasten in der Inhaltsbeschreibung ein Schreibfehler korrigiert auf:

Dieses Modul vermittelt die für WirtschaftsinformatikerInnen notwendigen Methoden der Modellierung statischer und dynamischer Aspekte, mitsamt den für das Verständnis und die Anwendung dieser Methoden notwendigen Grundlagen. Ziel der Lehrveranstaltung ist der Erwerb der Fähigkeit, Modelle zu erstellen und zu analysieren.

Änderung der ECTS-Punkteanzahl in der Überschrift:

(E) Pflichtmodule Strukturwissenschaften - 24 ECTS-Punkte

Das Pflichtmodul MBT Mathematische Basistechniken wird in den Abschnitt (E) Pflichtmodule Strukturwissenschaften eingefügt.

In § 7 **Einteilung der Lehrveranstaltungen**, Abschnitt (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen wird der 1. Absatz geändert auf:

Übung (UE): Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums zu entsprechen und beinhalten konkrete Aufgaben.

3 § 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2011, Nr. 209, Stück 26, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla